

27.06.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****G**zu **Punkt**der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

**Zweites Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständengesetzes****Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des
Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus
folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2 Nr. 2 und 3 (§ 31 Fleischhygienegesetz und
§ 43 Geflügelfleischhygienegesetz)

In Artikel 2 Nr. 2 und Nummer 3 ist in dem jeweils anzufügenden Satz das Wort
"entsprechende" durch das Wort "keine" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bereiche Lebensmittelmonitoring und Rückstands-
überwachung bei Fleisch und Geflügelfleisch sind von
den Rechtsgrundlagen im EG-Recht und den damit ver-
bundenen Berichtspflichten, von der Zielsetzung und
von den daraus abgeleiteten Maßnahmen zwei getrennte
Einheiten, die entsprechend eigenständig organisiert
sind. Diese Trennung muß aus fachlichen und organi-
satorischen Gründen beibehalten werden.

Ausgeliefert am 28. JUNI 1994

Begrüßenswert ist lediglich das mit der Gesetzesänderung angestrebte Ziel, überflüssige Verwaltungsarbeit - wie sie bei zwei parallelen Verfahren entstehen würde - zu vermeiden. Eine Zweigleisigkeit ist aber nur dadurch zu vermeiden, daß die im Rahmen der Rückstandsuntersuchungen bei Schlachttieren und Fleisch erfaßten Daten dem Monitoring-Programm zur Verfügung gestellt werden.

*